



## **PNE AG**

### **Cuxhaven**

### **Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG**

Zu dem nachfolgend wiedergegebenen Tagesordnungspunkt 1 der ordentlichen Hauptversammlung der PNE AG am 13. Mai 2025 wird kein Beschluss gefasst:

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der PNE AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024, des zusammengefassten Lageberichts für die PNE AG und den Konzern (einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289a und § 315a HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat der PNE AG hat den vom Vorstand vorgelegten Jahres- und Konzernabschluss der PNE AG zum 31. Dezember 2024 gebilligt. Diese Billigung durch den Aufsichtsrat hat in rechtlicher Hinsicht zur Folge, dass der Jahresabschluss gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Da ein derartiger Beschluss seitens des Vorstands und des Aufsichtsrats der PNE AG nicht gefasst wurde, ist die Hauptversammlung der PNE AG für die Feststellung des Jahresabschlusses nicht zuständig. Ein Beschluss der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Gesellschaft ist daher nicht erforderlich. Ebenso ist ein Beschluss der Hauptversammlung über den gebilligten Konzernabschluss nicht erforderlich.

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen werden den Aktionären im Vorfeld der Hauptversammlung über die Internetseite zugänglich gemacht. Sie werden zudem in der Hauptversammlung vom Vorstand oder – soweit es um den Bericht des Aufsichtsrats geht – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert.